

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>207/2007</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Festlegung der Zuständigkeiten für Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	26.01.2007
--	------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	02.02.2007
---	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	09.02.2007
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
<b>1)</b> Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	<b>2)</b> Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Die Zuständigkeiten für Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NW i.V.m. § 83 GO NW werden - wie aus der anliegenden Neufassung ersichtlich - beschlossen.

**Erläuterungen:**

Ähnlich wie das frühere Haushaltsrecht – allerdings bezogen auf Ausgaben – sieht die neue Gemeindeordnung die Möglichkeit vor, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 83 I GO NRW grundsätzlich der Kreiskämmerer.

Soweit die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen allerdings erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Es fragt sich, wie der Begriff der Erheblichkeit abgegrenzt werden kann.

Die Regelungen des § 83 GO NRW wurden in ihrem Inhalt gegenüber dem bisherigen Recht nicht verändert. Um hier die bisherige Rechtssicherheit zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor, die Zuständigkeiten für die Entscheidungen wieder durch einen Beschluss des Kreistages zu regeln.

Die anliegende Gegenüberstellung zeigt die bisherige Regelung und den Vorschlag der Verwaltung nach den jetzt anzuwendenden Bestimmungen. Neben redaktionellen Änderungen, die sich aus den Begrifflichkeiten des NKF ergeben, wird vorgeschlagen, eine Glättung und Anpassung der Schwellenwerte für die Erheblichkeit von Leistungen vorzunehmen.

Eine Geringfügigkeitsregelung sieht § 83 GO NRW nicht mehr vor, so dass es hier keiner betragsmäßigen Festlegung bedarf.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat